

FAQ - Eichstellen - Überwachung

1. Wird festgestellt dass 1 Messgerät nicht entspricht, aber die Eichstelle hat gut gearbeitet (Verwenderschuld), werden trotzdem 1 Überprüfung + 5 Messgeräte + Zusatzkosten anfallen?

Nein, aber das Verschulden des Verwenders muss nachgewiesen werden.

Anmerkung: +5 wurde in der Novelle der Eichstellenverordnung in **§ 11 Abs. 2** durch +3 ersetzt **und die Referenz auf „eine Überprüfung“ gestrichen.**

2. Welche Maßnahmen darf der Eichbeamte bei einem nicht entsprechenden Messgerät setzen (Sperrung, Entwertung etc.)?

Der Eichbeamte muss bei einem Messgerät, das die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, Maßnahmen setzen, die mit der Überwachung nicht im Zusammenhang stehen (und sich an den Verwender richten).
Sperrung des Messgerätes bzw. Entwertung des Eichstempels.

3. Überwachung durch die Eichbehörde

Ist es zulässig, dass die Eichbehörde im Rahmen einer Überwachung die Wiederholung von Prüfungen fordern kann, obwohl diese durch den Zeichnungsberechtigten bereits abgeschlossen wurde?

Die Eichstellenverordnung legt Folgendes fest:
„Werden Überwachungsmaßnahmen während einer laufenden eichtechnischen Prüfung durchgeführt, so hat die Eichstelle erforderliche Einrichtungen, **Hilfsmittel** und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner darf durch Überwachungsmaßnahmen die eichtechnische Prüfung verzögert werden“

Daher Ja. Es ist auch anzunehmen, dass der Zeichnungsberechtigte nichts zu verbergen hat.



Ist es zulässig, dass die Eichbehörde die Messeinrichtungen der Eichstelle zur Überwachung heranziehen kann?

Ja.

Ist es zulässig, dass der/die Überwachende die eichtechnische Prüfung beobachtet, ohne den/die Zeichnungsberechtigte/n (ZB) auf Mängel hinzuweisen?

Ja. Der/die Überwachende hat die Eichung, wie der/die ZB diese vornehmen würde, zu beobachten und allfällige Mängel festzuhalten. Am Ende der Eichung fragt der/die Überwachende den/die ZB, ob die Eichung beendet ist und die Prüfung und Stempelung vollständig vorgenommen wurde. Anschließend teilt er/sie die festgestellten Mängel mit und lässt Korrekturen bzw. Wiederholungen vornehmen. Dabei ist auf § 11 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

-

-